

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
International Project Management in Systems Engineering
– Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau
an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOIPM -
Vom 16. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 sowie Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) ¹Das Masterstudium International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau baut auf Bachelor- und Masterstudiengängen im Bereich Chemie- und Bioingenieurwesen sowie Maschinenbau auf. ²Es setzt sich aus Modulen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten zusammen und beinhaltet eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Masterstudium International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau kann zum Wintersemester begonnen werden.

§ 36 Sprache

¹Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch. ²Die Prüfungssprache bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen ist Deutsch oder Englisch und im Ausnahmefall zweisprachig. ³Bei mündlichen Prüfungen können die Studierenden zwischen Deutsch und Englisch als Prüfungssprache wählen.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 37 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils; fachverwandte Abschlüsse sind in der ortsüblich bekannt gemachten Bachelor-Master-Ampel der Technischen Fakultät ausgewiesen,
2. den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau UNiCert II bzw. Europäischer Referenzrahmen B2,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 2**.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung der jeweiligen Fachprüfungsordnung hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils gleichwertig sein. ²Ist die Gleichwertigkeit hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben, bzw. für Abschlüsse, für die mehr als 180 ECTS vorgesehen sind, maximal 40 ECTS zum Erreichen des Abschlusses fehlen. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 38 Umfang, Gliederung und Prüfungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau besteht aus den Modulen der **Anlage 1**.

(2) ¹Die Zugangskommission legt anhand der Vorkenntnisse der Studierenden aus dem vorangegangenen Bachelorstudium die Belegung des Moduls M8a oder M8b fest, um eine Kompetenzerweiterung im Vergleich zum vorherigen Studium zu erzielen. ²Wurden beide Module bereits im vorangegangenen Studium absolviert, wählt der oder die Studierende ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Gesamtangebot der Technischen Fakultät.

(3) ¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Verteilung auf die Regelstudienzeit sind der **Anlage 1** zu entnehmen. ²Für Modul M15 ist der Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt sieben Wochen entsprechend den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit vorzulegen.

§ 39 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des vierten Semesters begonnen werden.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 40 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen im Bereich International Project Management in Systems Engineering - Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau nachzuweisen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem hauptberuflich tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Departments Chemie- und Bioingenieurwesen, Maschinenbau, EEI oder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ausgegeben. ²Vor Beginn der Arbeit ist das Thema dem oder der Vorsitzenden der Studienkommission bekannt zu geben.

(3) ¹Die Masterarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines max. 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion vorzustellen. ²Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson spätestens nach der Abgabe der Arbeit festgelegt. ³Die Masterarbeit wird mit 27 ECTS-Punkten, das Referat mit 3 ECTS-Punkten veranschlagt.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst.

§ 41 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß der **Anlage 1** nachgewiesen sind.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module nach der **Anlage 1** einschließlich der Masterarbeit mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten

¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Masterstudium International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau aufnehmen.

Anlage 1

Nr.	Modulname	SWS				ECTS	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistung*)
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
M0	Teambuilding, Lernkultur, Kommunikation					0	0				Teilnahme empfohlen
M1	Grundlagen des Projektmanagement 1	5	3			10	5	5			PL: m30
M2	Grundlagen des Projektmanagement 2: Supply Chain	2	2			5			5		PL: m30
M3	Grundlagen des Projektmanagement 2: Betriebswirtschaft 2 und Managementmethoden	2	2			5		5			PL: m30
M4	Grundlagen des Projektmanagement 2: Portfoliomanagement communities	2	2			5			5		PL: m30
M5	Anlagenkonstruktion	2	1	1		5			5		PL: K90
M6	Automatisierte Produktionsanlagen	4	3			10	10				PL: K180
M7	Simulationsmethoden im Anlagenbau				4	5			5		SL: Projektarbeit und Vortrag
M8a	Anlagenkomponenten: Prozessmaschinen und Apparatechnik	2	1	1		5		5			PL: K180
M8b	Anlagenkomponenten: Grundlagen der Elektrotechnik	2	2			(5)		(5)			PL: K90
M9**)	Anwendungs- und Innovationsfelder: Modul 1	4				5		5			PL: m30 oder K120
	Anwendungs- und Innovationsfelder: Modul 2	4				5		5			PL: m30 oder K120
M10	Rechtliche Aspekte des Projektmanagement	3	1			5			5		PL: m30
M11	Internationales Projektmanagement	4				5			5		SL
M12	Seminar				4	5	5				SL: Gruppenarbeit mit Präsentation
M13	Summer School				3	5		5			SL: aktive Teilnahme
M14	Technisches Wahlfach	2	2			5	5				PL: Nach Vorgabe des Faches
M15	Berufspraktische Tätigkeit (7 Wochen)					5	5				
M16	Masterarbeit mit Referat					30				30	PfP: Ausarbeitung und Vortrag
SWS		38	19	2	11	ECTS	30	30	30	30	

PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung; m30: mündliche Prüfung 30 min; K90: Klausur 90 min, PfP: Portfolioprüfung

*) Bei der Modulwahl insb. innerhalb der Module M8a und b, M9, M11 und M14 ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang IPM gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.

**) Anwendungs- und Innovationsfelder: Zwei Module mit je 5 ECTS sind aus einem Wahlkatalog, der ortsüblich bekannt gemacht wird, zu belegen

Anlage 2 zu § 37: Qualifikationsfeststellungsverfahren

Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 37 Satz 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 37 Abs. 3,
2. ein in englischer Sprache ausgefülltes Bewerbungsformular (erhältlich auf der Webseite des Masterstudiengangs oder bei der Zugangskommission),
3. Nachweise über Berufsausbildung, Berufserfahrung, Praktika und Auslandsaufenthalte, soweit jeweils vorhanden,
4. der Nachweis über die Englischkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. die fachgebundene Hochschulreife in Fachrichtung Technik (FOS-13 bzw. BOS) oder vergleichbare Nachweise,
5. Nachweis über weitere Sprachkenntnisse, soweit vorhanden,
6. Arbeitsprobe gem. Abs. 3 Nr. 2.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen von der Zugangskommission nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität der bisherigen Abschlussnote bzw. der bisherigen Leistungen (max. 50 Punkte)
2. Qualität einer Arbeitsprobe in Form eines zweiseitigen Aufsatzes in englischer Sprache über ein jährlich wechselndes Thema, der die Fähigkeit des Bewerbers zeigen soll, Fragestellungen aus den einschlägigen Fächern des Masterstudiengangs interdisziplinär zu verknüpfen; die Aufgabenstellung wird rechtzeitig auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben (max. 25 Punkte),
3. besondere fachliche Qualifikationen (einschlägige Praktika, Berufserfahrung, weitere Berufsausbildungen, Zertifikate), (max. 20 Punkte),
4. weitere Sprachkenntnisse (max. 5 Punkte).

²Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ³Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte.

(4) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber, die 65 Punkte oder mehr erreichen, werden in der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zu einer mündlichen Zugangsprüfung mit einer Dauer von ca. 15 Minuten eingeladen. ²Das Auswahlgespräch soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse im ingenieurwissenschaftlichen Bereich besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³In dem Auswahlgespräch wird die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand folgender gleichgewichteter Kriterien geprüft:

1. Kompetenz ingenieurs- und projektmanagementbezogene Fragestellungen interdisziplinär zu verknüpfen,

2. Fähigkeit, sich fachspezifisch unter Verwendung der gängigen Fachtermini in englischer Sprache auszudrücken und zu forschungsorientierten Fragestellungen Stellung zu nehmen.

⁴Die mündliche Zugangsprüfung wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt.

⁵Das Ergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden. ⁶Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. ⁷Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber mit weniger als 65 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Juli 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 16. August 2013.

Erlangen, den 16. August 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 16. August 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. August 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2013